

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band III.

N<sup>ro.</sup> 37.

Samstag, den 5. August 1854.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bundesbeschluß,

betreffend

die Errichtung einer Werkstätte für das Ziehen  
und Richten von Handfeuerwaffen.

(Vom 20. Heumonath 1854.)

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom  
20. Hornung 1854,

beschließt:

1. Es ist gegenwärtig nicht der Fall, eine eidgenössische Werkstätte für das Ziehen und Richten von Handfeuerwaffen zu errichten.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob und wie weit von Bundes wegen den Kantonen die Anschaffung der Jägerflinte erleichtert werden könnte;

insbesondere, ob der Ankauf von Flintenläufen, das Ziehen und Richten derselben inbegriffen, nicht durch die Bundeskasse bestritten werden sollte.

3. Der Bundesrath ist eingeladen, zu erwägen, ob der Art. 38 des Bundesgesetzes, vom 27. August 1851, über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, wornach sämtliche Jäger bis zum Jahr 1857 mit gezogenen Flinten versehen werden sollen, nicht theilweise abzuändern sei.

4. Der Bundesrath ist eingeladen, vorerst größere Versuche über die Zweckmäßigkeit des Jägergewehres auf Kosten des Bundes anzustellen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 19. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**J. Dubs.**

Der Protokollführer:

**Schick.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 20. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**James Fazy.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

## **Bundesbeschluß, betreffend die Errichtung einer Werkstätte für das Ziehen und Richten von Handfeuerwaffen. (Vom 20. Heumonat 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1854
Date	
Data	
Seite	53-54
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 463

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.